

---

## **RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE DES „GÖPPINGER ATELIERSTIPENDIUM HELMUT BAUMANN“**

Die vom Gemeinderat der Stadt Göppingen am 11. Oktober 1990 erlassenen Richtlinien für die Vergabe des „Göppinger Atelierstipendium Helmut Baumann“ haben folgenden Wortlaut:

Das „Göppinger Atelierstipendium Helmut Baumann“ wird an Bewerber aus dem Bereich der Bildenden Kunst vergeben. Das Stipendium besteht aus der mietfreien Überlassung einer städtischen Atelier- Wohnung mit 4 Räumen, Flur, Küche und Bad. Hierzu gewährt die „Stiftung Helmut Baumann“ eine monatliche Barzuweisung für die Dauer des Ateliaraufenthaltes in Höhe von € 512,-. Das Stipendium gibt einem Künstler/einer Künstlerin für einen bestimmten Zeitraum die Möglichkeit, frei von unmittelbaren Existenznöten und ohne Zwang zu berufsfremder Arbeit sich ganz seinem/ihrem künstlerischem Schaffen und der Entwicklung des eigenen Werkes zu widmen.

Für die Vergabe des Stipendiums gelten nachstehende Richtlinien:

1. Das Stipendium wird auf Grund von Bewerbungen vergeben. Vor einer Vergabe erfolgen Ausschreibungen örtlich und überregional. Es bleibt vorbehalten, die Vergabe auch unabhängig von öffentlichen Ausschreibungen vorzunehmen.
2. Die Bewerber sollten ein abgeschlossenes Studium an einer Akademie nachweisen können.
3. Für die laufende Entscheidung bezüglich des Stipendiums ist ein Kuratorium zuständig. Ihm gehören mit Stimmrecht an: der Oberbürgermeister, der Bürgermeister (Kulturdezernent), die Mitglieder des Kulturausschusses und der Stiftungsrat der „Stiftung Helmut Baumann“.
4. Das Kuratorium beruft eine Jury, bestehend aus drei Fachleuten und dem Leiter der Städtischen Galerie. Die Jury erarbeitet Vorschläge für die Benennung eines Kandidaten/einer Kandidatin. Das Kuratorium entscheidet über die Jury-Vorschläge.
5. Die Gründe, welche für die Auswahl des Stipendiaten maßgeblich waren, werden in einem besonderen Protokoll festgehalten. Eine Ablehnung wird nicht begründet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
6. Das Stipendium wird in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren vergeben. In Ausnahmefällen ist auf Antrag eine einmalige Verlängerung um ein Jahr möglich.

7. Die Nutzung der Wohnung wird in einem Vertrag zwischen dem Liegenschaftsamt der Stadt Göppingen und dem Stipendiaten für die Vergabezeit geregelt.
8. Das Stipendium kann vom Kuratorium vorzeitig entzogen werden, wenn der Stipendiat Sinn und Ziel des Stipendiums nicht entspricht.
9. Die künstlerische Freiheit bleibt für die Arbeit des Stipendiaten zu jeder Zeit unangetastet.